

Satzung der Hochwild-Hegegemeinschaft Wahrenholz

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Jagdbezirke bilden eine Hegegemeinschaft für die Wildarten **Rotwild, Damwild und Schwarzwild**.
Die Hegegemeinschaft führt den Namen **Hochwild-Hegegemeinschaft Wahrenholz**.
Sie hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
- (2) Der Hegegemeinschaft gehören die in der Anlage 1 aufgeführten Jagdbezirke an.
- (3) Die Grenzen der Hegegemeinschaft sind auf einer Karte festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Bei Revieren, die Flächenzusammenhang mit anderen anerkannten Hochwild-Hegegemeinschaften liegen, kann mit Zustimmung des Beirats über die jeweilige Zugehörigkeit entschieden werden.
- (4) Zuständige Jagdbehörde ist der Landkreis Gifhorn.

§ 2 Zweck und Ziele der Hegegemeinschaft

Zweck der Hegegemeinschaft ist es, die Hege und Bejagung der in § 1 Abs. 1 genannten Wildarten entsprechend den " Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz – AB-NJagdG vom 11.01.2005)" in der jeweils geltenden Fassung nach einheitlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse durchzuführen mit dem Ziel, unter Wahrung der berechtigten Belange ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft einen gesunden, qualitativ hochstehenden Wildbestand zu erhalten. Die Wildbestände sollen durch genetische Vielfalt und naturnahe Altersstrukturen gekennzeichnet sein.

§ 3 Aufgaben

Zur Erreichung der in § 2 genannten Ziele nimmt die Hegegemeinschaft insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. gemeinsame Ermittlung des Wildbestandes,
2. Aufstellung einheitlicher Bejagungsrichtlinien, Abstimmung mit benachbarten Gebieten,
3. Aufstellung eines gemeinsamen Abschussplanes für das Gebiet der Hegegemeinschaft gemäß § 17 Abs. 2 NJagdG und Verteilung des Abschussolls auf die beteiligten Jagdbezirke unter Berücksichtigung der speziellen Wildfläche und der tragbaren Wilddichte zur Bestätigung bzw. Festsetzung durch die Jagdbehörde,
4. Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Äsungs- und Lebensbedingungen sowie zum Schutz des Wildes,
5. Festlegung und Selbstkontrolle des Umfangs und der Dauer der Fütterung des Wildes,
6. Abstimmung und Durchführung gemeinsamer Hegemaßnahmen
7. Mitwirkung bei der Überwachung einschließlich evtl. Maßnahmen zur Erfüllung des Abschussplanes,
8. Förderung des Arten-, Natur- und Umweltschutzes,

9. Durchführung einer jährlichen Hegechau innerhalb der Hegegemeinschaft unbeschadet der Beteiligung an Pflichttrophäenschauen und
10. Förderung der Zusammenarbeit und Fortbildung der Mitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind:
 1. die Jagdausübungsberechtigten im Sinne s § 1 Abs. 2 NJagdG der beteiligten Bezirke
 2. der jeweilige Vertreter der beteiligten Forstämter.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind:
 1. die Jagderlaubnisscheininhaber und bestätigten Jagdaufseher, die in den Jagdbezirken der ordentlichen Mitglieder nach Abs. 1 die Jagd ausüben
 2. die Forstbeamten der beteiligten Forstämter.Durch Beschluss des Vorstandes können weitere außerordentliche Mitglieder aufgenommen und Gäste zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Mit der Beitrittserklärung und der Aufnahme in die Hegegemeinschaft unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen der Satzung und allen Beschlüssen der satzungsgemäßen Organe.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. bei Verlust der Eigenschaft zu Abs. 1 oder Abs.2,
 2. durch Kündigung,
 3. durch Tod und
 4. durch Ausschluss lt. Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Kündigung kann nur zum Ablauf eines Jagdjahres mit einer Frist von 6 Monaten erfolgen. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 5 Organe der Hegegemeinschaft

Die Hegegemeinschaft hat folgende Organe:

1. Vorstand und
2. Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. den Leitern der Sparten Rotwild, Damwild und Schwarzwild
 4. und jeweils einem Beisitzer aus jedem Hegering und Forstamt.Schriftführer und Kassenführer können zusätzlich ohne Stimmrecht vom Vorstand berufen werden.
- (2) Die Wahl des Vorsitzenden, stv. Vorsitzenden und der jeweiligen Spartenleiter erfolgt für 4 Jahre; die Beisitzer werden durch ihre jeweilige Institution entsandt. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Hegegemeinschaft sein.

- (3) Der Vorstand beschließt durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Der Vorstand vertritt die Hegegemeinschaft nach außen, erledigt die laufenden Geschäfte und sorgt dafür, daß die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausgeführt werden. Ihm obliegen ferner alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der Vorstand erarbeitet ein Wildbewirtschaftungskonzept, schreibt dieses fort und holt die Genehmigung der Jagdbehörde hierzu ein. In diesem Wildbewirtschaftungskonzept werden, Ziele zur Wilddichte, Festlegungen zur speziellen Wilddichte, Kern- und Randgebiete dargestellt. Die Mitglieder liefern dazu Daten über die Revierstruktur und die Wildbestände.
- (6) Der Vorstand legt der zuständigen Jagdbehörde den Gesamtabschussplan und die vorgeschlagene Aufteilung des Abschusssolls auf die Jagdbezirke zur Bestätigung bzw. Festsetzung vor. Dabei ist gleichzeitig zu bestätigen, dass das Einvernehmen der Jagdvorstände bzw. der Verpächter der Eigenjagdbezirke zu dem Abschussplan vorliegt.
- (7) Der Vorstand verteilt das beschlossene Abschusssoll nach den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätzen des Wildbewirtschaftungskonzeptes, überwacht die Erfüllung und ist ermächtigt, bei sich abzeichnender Nichterfüllung des genehmigten Abschussplans allgemeine Regelungen zur Abschussplanerfüllung in Kraft zu setzen.
- (8) Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Ergebnisniederschriften zu fertigen. Der Landkreis – Untere Jagdbehörde – und die Vorsitzenden der Jägerschaften erhalten jeweils eine Durchschrift.
- (9) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 2. Beschluss über das Stimmabgabeverfahren,
 3. Beschluss über Hegemaßnahmen und Bejagungsrichtlinien,
 4. Beschluss über das Wildbewirtschaftungskonzept und die Grundsätze der Verteilung des Abschusses,
 5. Beschluss über den Gesamtabschuss zur Vorlage bei der zuständigen Jagdbehörde,
 6. Beschluss über den Umfang der zur Hegeschau vorzulegenden Trophäen,
 7. Beschluss über Kostenbeiträge,
 8. Wahl von 2 Kassenprüfern, alternierend für jeweils 2 Jahre,
 9. Beschluss über Maßnahmen gegen Mitglieder gemäß § 10,
 10. Beschluss über Satzungsänderungen und
 11. Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaft.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde.
- (3) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt nach der Flächengröße der bei der Versammlung durch Anwesenheit oder schriftliche Vollmacht vertretenen Jagdbezirke; jede angefangenen 100 ha bejagbare Wildfläche verleihen eine Stim-

me. Sind in einem Jagdbezirk mehrere stimmberechtigte Mitglieder vorhanden, so können diese nur einheitlich abstimmen.

- (4) Die Abstimmung erfolgt offen. Es ist geheim abzustimmen, wenn mehr als zwei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangen.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Flächengröße. Beschlüsse über die Auflösung der Hegegemeinschaft bedürfen einer 3/4 Flächenmehrheit aller beteiligten Jagdbezirke.
- (6) Die Jagdbehörde hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Auf Antrag ist ihr das Wort zu erteilen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.

§ 8 Einnahmen und Ausgaben

- (1) Zur Bestreitung der Sachausgaben kann alljährlich von den Mitgliedern ein Kostenbeitrag erhoben werden. Über die Art und die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Die Aufwendungen der Hegegemeinschaft sind ihrem Zweck entsprechend auf die notwendigen Ausgaben zu beschränken. Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.
- (3) Im Falle einer Auflösung der Hegegemeinschaft bestimmt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren. Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Jägerschaften im Landkreis Gifhorn anteilig zu, soweit diese als steuerbegünstigt anerkannt sind. Sonst fällt das Restvermögen an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften, die sich mit den gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie die aufgelöste Hegegemeinschaft befassen (§55 Abs, 1 Ziff. 4 AO). Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Vermögensverwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes erfolgen (§ 61 Abs. 2 AO).

§ 9 Hegeschau

Zum Abschluss des Jagdjahres ist alljährlich eine Hegeschau durchzuführen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Trophäen des in den beteiligten Jagdbezirken erlegten Wildes in dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umfang vorzulegen.

§ 10 Maßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Gegen Mitglieder, welche die Mitgliedspflichten, die jagdliche Ordnung oder wesentliche Grundsätze der Weidgerechtigkeit verletzt haben, können besondere Maßnahmen festgesetzt werden. Die Maßnahmen werden im Einzelfall vom Vorstand beschlossen. Erkennt das Mitglied die Maßnahme nicht an, so entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die gesetzlichen Bestimmungen über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie dienstrechtliche Vorschriften sind bei der Festsetzung der Maßnahmen zu berücksichtigen. In derartigen Fällen soll eine zusätzliche Ahndung durch die Hegegemeinschaft nicht erfolgen.

§ 11
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Anerkennung der Hegegemeinschaft durch die zuständigen Jagdbehörden in Kraft.

Anlagen:

Liste der Jagdbezirke

Liste der Mitglieder

Karte mit den Grenzen der Hegegemeinschaft